

PARKPLATZORDNUNG DER FH JOANNEUM GESELLSCHAFT MBH STANDORT GRAZ (VERSION 11/2014)

§ 1 Geltungsbereich / Durchführung

1. Das Abstellen von Fahrzeugen (ein- / zweispurige KFZ, Fahrräder) ist innerhalb der Betriebsstätte Graz der FH JOANNEUM Gesellschaft mbH (FHJ) nur nach Maßgabe dieser Parkplatzordnung sowie einer allfällig von der Geschäftsführung (GEF) zu erlassenden weiteren Anordnung (insbesondere über das für die Erteilung einer Parkgenehmigung zu entrichtende Entgelt) zulässig.
2. Die Durchführung der Parkplatzordnung obliegt der Organisationseinheit (OE) Facility Management (FMA). Dazu zählen insbesondere
 - die Verwaltung und Festlegung der Parkplätze bzw. Parkbereiche (Alte Poststraße 147, 149, Alte Poststraße 150, oberirdische Parkplätze und Tiefgarage Eggenberger Allee 9-13.)
 - die Erstellung der Vergabekriterien sowie die Festlegung allfälliger Benützungsentgelte aufgrund einer gesonderten Richtlinie und die Verlautbarung dieser Anordnung sowie
 - die Administration und Gestaltung der Parkgenehmigungen sowie die Vergabe von Parkgenehmigungen und die damit verbundene Zuteilung zu einem bestimmten Parkbereich
 - die Evidenzhaltung des Standes der Parkgenehmigungen sowie der Auslastung der Parkbereiche
 - die Kontrolle und Überwachung der Einhaltung der Parkplatzordnung. Die OE FMA hat insbesondere auch für die Entfernung von Fahrzeugen und Gegenständen, die eine Verkehrsbehinderung oder eine Behinderung von Einsatzfahrzeugen darstellen, zu sorgen. Sie kann sich zur Erfüllung dieser Aufgaben auch einer externen Einrichtung bedienen.
3. Die Tiefgaragenordnung (5/2007) idjgF ist ein Bestandteil dieser Parkplatzordnung. Die Parkplatzordnung ist ein Bestandteil der Hausordnung der FHJ.

§ 2 Abstellen von Fahrzeugen

1. Auf den dafür vorgesehenen Parkplätzen der Betriebsstätte Graz dürfen folgende KFZ abgestellt werden:
 - betriebseigenen Dienstfahrzeuge gemäß Abs. 2.;
 - KFZ mit gültiger Parkgenehmigung gemäß § 3 bzw. einer von der OE FMA erteilten entsprechenden Ausnahmegenehmigung, welche im KFZ jederzeit sichtbar hinterlegt sein muss;
 - KFZ zum Zwecke der Ladetätigkeit durch FH-Angehörige ohne Parkgenehmigung sowie FH-Fremde (mit Lieferantenparkgenehmigung); sie haben die jeweilige Parkzone nach Beendigung dieser Tätigkeit unverzüglich wieder zu verlassen.
2. Die betriebseigenen Dienstfahrzeuge müssen auf den dafür ausgewiesenen Abstellflächen im Bereich AP149 abgestellt werden. Diese vier Parkflächen müssen zu diesem Zweck stets von anderen Fahrzeugen und Gegenständen freigehalten werden. Die Öffnung des Schrankens ist durch den Chip am Schlüsselanhänger gewährleistet. Sofern ein/e Mitarbeiter/in ein Dienstfahrzeug abholt, besteht auch während der Dauer der Dienstreise kein Recht auf einen Parkplatz für das private Fahrzeug, mit welchem der/die Mitarbeiter/in angereist ist, außer der/die Mitarbeiter/in verfügt über eine entsprechende Genehmigung gemäß dieser Parkplatzordnung.

3. Das Parken und Abstellen von Fahrzeugen ist nur auf den dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Flächen und gemäß dieser Parkplatzordnung zulässig. KFZ sind platzsparend abzustellen. Insbesondere dürfen Grünflächen und besonders gekennzeichnete Bereiche (Zu- und Abfahrten, Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge etc.) nicht benützt werden. Auf keinen Fall dürfen einspurige Fahrzeuge im Bereich von gekennzeichneten Abschleppzonen, auf markierten Parkflächen für Autos, an Hausmauern oder Zäunen oder anderen Orten verkehrsbehindernd oder -gefährdend abgestellt werden. Die FHJ behält sich insbesondere vor, Zuwiderhandelnden einen Verwaltungskostenbeitrag in der Höhe von derzeit € 25,00 in Rechnung zu stellen sowie unter Umständen auch zivil- und/oder strafrechtliche Schritte gegen sie einzuleiten und die kostenpflichtige Entfernung des Kraftfahrzeugs zu veranlassen. Allfällige konkrete Maßnahmen gegen bestimmte Zuwiderhandlungen sind in § 4 geregelt.
4. Das Parken und Abstellen von Fahrzeugen erfolgt auf eigene Gefahr und Haftung. Die FHJ trifft keine Verpflichtung zur Obsorge für die abgestellten Fahrzeuge. Sie übernimmt daher gegenüber den Parkenden insbesondere keinerlei Haftung für die Beschädigung oder für den Diebstahl von Fahrzeugen und sonstige Schäden unabhängig von der Schadensursache.
5. Sämtliche Nutzer/innen am Standort haften für die von ihnen verursachten Schäden (z.B. an Dienstfahrzeugen, Gebäudeteilen, Toren, Schrankenanlagen, Grünanlagen, ...) und sind verpflichtet, diese unverzüglich der OE FMA schriftlich zu melden. Sie haben FHJ gegenüber allen Ansprüchen Dritter schad- und klaglos zu halten, falls solche Ansprüche gegen sie von Dritten erhoben werden.

§ 3 Parkgenehmigungen

1. Die Parkgenehmigungen für KFZ können an folgende Personengruppen über Antrag an die OE FMA vergeben werden:
 - a) Parkgenehmigungen für Mitarbeiter/innen mit Dienstort Graz:
Antragsberechtigt sind Mitarbeiter/innen, die in einem unbefristeten oder einem befristeten Dienstverhältnis stehen, sofern die Befristung länger als 3 Monate andauert. Diese Parkgenehmigungen sind kostenpflichtig (derzeit Oberflächenparkplatz € 18,00/Monat, Tiefgaragenparkplatz € 36,00/Monat).

Keine Parkgenehmigungen erhalten insbesondere folgende Personengruppen:

- Mitarbeiter/innen, die in einem befristeten Dienstverhältnis stehen, sofern die Befristung nicht länger als 3 Monate andauert;
- Geringfügig Beschäftigte lt. ASVG

b) Parkgenehmigungen für Mitarbeiter/innen anderer Standorte:
Mitarbeiter/innen der Standorte Kapfenberg und Bad Gleichenberg können nach Maßgabe der Möglichkeiten während der Dauer ihres Aufenthaltes am Standort Graz den Parkbereich hinter der Tiefgarageneinfahrt Eggenberger Allee 11, welcher ausschließlich für sie reserviert ist, bei Hinterlegung einer durch die OE FMA ausgestellten Parkgenehmigung benützen. Sofern dort kein freier Parkplatz verfügbar ist, muss auf die Grüne Zone oder die kostenpflichtige Tiefgarage ausgewichen werden.

c) Parkgenehmigungen für Studierende und Lehrbeauftragte von berufsbegleitenden Studien- und Lehrgängen:

Außer in den lehrveranstaltungsfreien Zeiten dürfen Studierende und Lehrende von berufsbegleitenden Studien- und Lehrgängen in der Zeit von jeweils freitags 14.00 Uhr bis sonntags 22.00 Uhr (während des Aufenthalts für Lehr- und Studienzwecke) kostenfrei alle markierten Oberflächenparkplätze benützen.

d) **Lieferantenparkgenehmigungen:**

Die ausschließlich von der OE FMA kurzfristig erteilte Parkgenehmigung berechtigt Lieferanten, für die Dauer von Liefertätigkeiten das KFZ auf dem Gelände der FHJ abzustellen.

e) **Besucher/innenparkgenehmigungen:**

Die Parkplätze für Besucher/innen befinden sich an der Südseite der AP149. Für die Dauer des Aufenthaltes erhält der/die Besucher/in am Informationsschalter AP149 eine Parkgenehmigung, welche gut sichtbar im KFZ zu hinterlegen ist. Mitarbeiter/innen (auch jene anderer Standorte) oder Studierende gelten nicht als Besucher/innen und dürfen diese Parkflächen keinesfalls benützen.

f) **Parkplätze für Funktionsträger sowie für Gäste der Geschäftsführung:**

Funktionsträger wie Mitglieder des Aufsichtsrates, Arbeitsmediziner/innen, Wirtschaftsprüfer/innen, Presse oder Gäste der Geschäftsführung erhalten für die Dauer des Aufenthaltes am Informationsschalter der AP149 eine Parkgenehmigung, welche im KFZ gut sichtbar hinterlegt sein muss.

2. Für interne Veranstaltungen (Veranstalter FHJ bzw. OE der FHJ) aller Art steht ausschließlich die kostenpflichtige Tiefgarage zur Verfügung. Für VIP-Gäste von FHJ-Veranstaltungen können Einmalausfahrtskarten ausgegeben werden, welche nur für den Zeitraum der Veranstaltung Gültigkeit haben. Diese Ausgabe (max. 5 Stück, ansonsten Antrag an OE FMA) erfolgt über die OE PRM. Für externe Veranstaltungen werden keine VIP-Karten vergeben. Hierfür kann der Veranstalter Gutzeitkarten kaufen. Die Beantragung der Kartenproduktion erfolgt durch die OE PRM mindestens zwei Tage vor der Veranstaltung.
3. Keine Parkgenehmigungen erhalten insbesondere folgende Personengruppen:
 - Lehrbeauftragte (außer im Fall von Abs. 1) lit. c)
 - Studierende (außer im Fall von Abs. 1) lit. c)
4. Gibt es für einen Parkbereich mehr Parkgenehmigungsansuchen als vorhandene Parkplätze, so hat die Vergabe der Parkgenehmigungen unter Berücksichtigung der für den Weg vom Wohnsitz zum Dienstort (bei der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel) regelmäßig erforderlichen Zeit und unter Berücksichtigung weiterer Kriterien (Behinderung, Mutterschutz sowie von der OE FMA anerkannte Kriterien) zu erfolgen. Um eine möglichst gute Nutzung der Parkzonen zu erreichen, ist es zulässig, mehr Genehmigungen zu vergeben, als Parkplätze zur Verfügung stehen.
5. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Parkgenehmigung sowie auf die Reservierung eines bestimmten Parkplatzes.
6. Parkgenehmigungen berechtigen zum Abstellen von Kraftfahrzeugen während der tatsächlichen Anwesenheit an der FHJ zum Zweck des. Insbesondere für die Dauer von Urlaub, Zeitausgleich oder Krankenstand verliert die Parkgenehmigung ihre Gültigkeit.

§ 4 Rechte und Pflichten

1. Die Parkgenehmigung wird durch die Übernahme der Parkgenehmigungskarte erworben. Bei Schranken bzw. Toranlagen erfolgt die Zufahrtsberechtigung über die von der OE FMA ausgehändigte Mitarbeiter/innenkarte. Die Kenntnisnahme der Parkplatzordnung ist mittels eigenhändiger Unterschrift zu bestätigen. Damit wird die Parkplatzordnung in der jeweils gültigen Fassung anerkannt.
2. Jeder Verlust der Parkgenehmigungskarte und/oder Mitarbeiter/innenkarte ist unverzüglich der OE FMA mitzuteilen. Bei Erlöschen der Genehmigung oder Austritt der Mitarbeiter/innen erfolgt die Sperre der Parkgenehmigungskarte und/oder Mitarbeiter/innenkarte durch die OE FMA.
3. Die Parkgenehmigung gilt ausschließlich für die Person, für die sie ausgestellt wurde, für das im Antrag genannte Fahrzeug und Kennzeichen sowie für den/die bezeichneten

- Parkbereich(e). Jede Änderung, insbesondere jeder Kennzeichenwechsel, ist unverzüglich der OE FMA mitzuteilen. Die Parkgenehmigungskarte ist im Fahrzeug gut sichtbar anzubringen.
4. Ausbesserungen und bauliche Veränderungen, die zur Erhaltung des Grundstückes oder seiner Räume oder zur Abwendung drohender Gefahren oder zur Beseitigung von Schäden notwendig oder auch nur zweckmäßig sind, dürfen ohne Zustimmung der abstellberechtigten Person vorgenommen werden. Aus der zeitweiligen Störung in der Ausübung des Benützungsrechts kann der/die Inhaber/in einer Parkgenehmigung gegenüber der FHJ keine Schadenersatzansprüche ableiten.
 5. Der/die Inhaber/in ist verpflichtet, FHJ alle Schäden und Verluste, die er/sie im Zusammenhang mit der Einstellung des Fahrzeuges verursacht hat, zu ersetzen. Der/die Inhaber/in einer Parkgenehmigung ist weiters verpflichtet, die FHJ gegenüber allen Ansprüchen Dritter schad- und klaglos zu halten, falls solche Ansprüche gegen sie von Dritten erhoben werden; insbesondere aber dann, wenn behauptet wird, dass durch das Einstellen eines Fahrzeuges oder durch die Handhabungen oder Unterlassungen des/der Inhaber/in einer Parkgenehmigung ein Schaden entstanden ist.
 6. Die Anweisungen der OE FMA bzw. eines allfälligen (externen) Aufsichts- und Ordnerdienstes sind zu befolgen.
 7. Fahrzeuge dürfen insbesondere bei Vorliegen der in der StVO geregelten Voraussetzungen ohne jede weitere Vorwarnung abgeschleppt bzw. entfernt werden.
 8. Innerhalb des Geländes der FHJ darf nur mit max. 20 km/h gefahren werden. Es gelten die Bestimmungen der StVO idjgF. Insbesondere sind durch Bodenmarkierungen oder durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte Abschleppzonen sowie sonstige Verbote oder Gebote strikt zu beachten.
 9. Neben den Grundsätzen für das Abstellen von Fahrzeugen sind insbesondere folgende Verbote zu beachten:
 - a) Nichteinhaltung (feuer-)polizeilicher und interner Vorschriften;
 - b) das Betanken von Fahrzeugen, die Vornahme von Reparaturen, Ölwechsel, Wagenwaschen, Aufladung von Akkumulatorenbatterien usw. sowie das Ablassen des Kühlwassers;
 - c) Lagerung von Benzin, Öl und andere feuergefährliche Stoffe auf einem Abstellplatz;
 - d) das längere Laufen lassen und das Ausprobieren des Motors und das Hupen;
 - e) das Abstellen eines Fahrzeuges mit undichtem Tank oder Vergaser oder mit anderen, den Betrieb des Parkplatzes gefährdenden Schäden und insgesamt das Abstellen nicht verkehrs- und betriebssicherer Fahrzeuge sowie das Einstellen von Fahrzeugen, die den verkehrstechnischen Vorschriften nicht entsprechen;
 - f) das Abstellen eines KFZ ohne Kennzeichen
 10. In den nachstehenden Fällen von Zuwiderhandlungen gegen die Parkplatzordnung wird grundsätzlich wie folgt vorgegangen. FHJ behält sich Abweichungen im Einzelfall nach Maßgabe der individuellen Umstände jedenfalls vor. Bei Studierenden behält sich FH in allen Fällen die Sperre der Studierendekarte vor.

	Verstoß	Folgen
A	Keine Parkgenehmigung sichtbar, aber Inhaber/in einer Parkgenehmigung	Aufforderung zur Kontaktaufnahme mit OE FMA; im Wiederholungsfall wird ein Verwaltungskostenbeitrag in der Höhe von € 25,00 eingehoben, zu begleichen innerhalb von 14 Tagen bei sonstiger Übergabe an den Rechtsanwalt, wobei die Kosten zu Lasten der Fahrzeuglenker/innen gehen, und in weiterer Folge oder im Wiederholungsfalle Erhebung der Besitzstörungsklage.
B	Parkgenehmigung sichtbar, aber anderes Kennzeichen am KFZ als auf der Parkgenehmigung vorhanden	Aufforderung zur Kontaktaufnahme mit OE FMA; bei Nichtbefolgung / im Wiederholungsfall wird ein Verwaltungskostenbeitrag in der Höhe von

		<p>€ 25,00 eingehoben, zu begleichen innerhalb von 14 Tagen bei sonstiger Übergabe an den Rechtsanwalt, wobei die Kosten zu Lasten der Fahrzeuglenker/innen gehen, und in weiterer Folge oder im Wiederholungsfalle Erhebung der Besitzstörungsklage.</p>
C	<p>Parkgenehmigung erteilt, Fahrzeug jedoch auf nicht ausgewiesenen Flächen (z.B. Wiese, Schotter, Gitter), aber nicht verkehrsbehindernd, abgestellt.</p>	<p>Aufforderung zur Kontaktaufnahme mit OE FMA; im Wiederholungsfall wird ein Verwaltungskostenbeitrag in der Höhe von € 25,00 eingehoben, zu begleichen innerhalb von 14 Tagen bei sonstiger Übergabe an den Rechtsanwalt, wobei die Kosten zu Lasten der Fahrzeuglenker/innen gehen, und in weiterer Folge oder im Wiederholungsfalle Erhebung der Besitzstörungsklage.</p>
D	<p>Keine Parkgenehmigung erteilt bzw. in keiner Form parkberechtigt und KFZ auf dem Gelände der FHJ abgestellt.</p>	<p>Ein Verwaltungskostenbeitrag in der Höhe von € 25,00 wird eingehoben, zu begleichen innerhalb von 14 Tagen bei sonstiger Übergabe an den Rechtsanwalt, wobei die Kosten zu Lasten der Fahrzeuglenker/innen gehen, und in weiterer Folge oder im Wiederholungsfalle Erhebung der Besitzstörungsklage.</p>
E	<p>Keine Parkgenehmigung, aber Mitarbeiter/in eines anderen Standortes.</p>	<p>Aufforderung zur Kontaktaufnahme mit OE FMA zur Erteilung einer Parkgenehmigung; im Wiederholungsfall wird ein Verwaltungskostenbeitrag in der Höhe von € 25,00 eingehoben, zu begleichen innerhalb von 14 Tagen bei sonstiger Übergabe an den Rechtsanwalt, wobei die Kosten zu Lasten der Fahrzeuglenker/innen gehen, und in weiterer Folge oder im Wiederholungsfalle Erhebung der Besitzstörungsklage.</p>
F	<p>Fahrzeug ist auf einem Behindertenparkplatz ohne entsprechenden Ausweis abgestellt oder der/die KFZ-Lenker/in ist nicht der/die Inhaber/in des Ausweises.</p>	<p>Verwaltungsaufwand in der Höhe von € 25,00 zu bezahlen innerhalb von 14 Tagen bei sonstiger Übergabe an den Rechtsanwalt, wobei die Kosten zu Lasten der Fahrzeuglenker/innen gehen, und in weiterer Folge oder im Wiederholungsfalle Erhebung der Besitzstörungsklage; allfällige Anzeige bei der zuständigen Behörde wegen Missbrauchs des Ausweises.</p>
G	<p>Tiefgaragenplatz gemietet, Fahrzeug jedoch dauerhaft abgestellt, oder aber einen bestimmten Parkplatz in Beschlag genommen.</p>	<p>Aufforderung zur Kontaktaufnahme mit OE FMA; bei Nichtbefolgung/im Wiederholungsfall Kündigung des gemieteten Tiefgaragenplatzes</p>
H	<p>Einspurige KFZ sind auf nicht für einspurige KFZ ausgewiesenen Parkflächen abgestellt, sondern beispielsweise auf Gehwegen, Schotter, in der Wiese, in Nischen von Häusern, in Aufenthaltszonen, auf Abstellflächen für Fahrräder etc.</p>	<p>Ein Verwaltungskostenbeitrag in der Höhe von € 25,00 wird eingehoben, zu begleichen innerhalb von 14 Tagen bei sonstiger Übergabe an den Rechtsanwalt, wobei die Kosten zu Lasten der Fahrzeuglenker/innen gehen, und in weiterer Folge oder im Wiederholungsfalle Erhebung der Besitzstörungsklage.</p>
I	<p>Fahrräder von FHJ-Angehörigen sind nicht auf Fahrradabstellplätzen, sondern</p>	<p>Sicherung des Fahrrades durch die OE FMA, Aufforderung zur Kontaktaufnahme mit OE</p>

	an Hausmauern, auf Gehwegen etc. abgestellt oder an Zäune und Bäume gekettet oder im Gebäude abgestellt.	FMA.
J	Fahrräder von FHJ-Fremden (z.B. BFI, Siemens) sind nicht auf Fahrradabstellplätzen, sondern an Hausmauern, Gehwegen etc. abgestellt oder an Zäune und Bäume gekettet.	Sicherung des Fahrrades durch die OE FMA, Aufforderung zur Kontaktaufnahme mit OE FMA, ein Verwaltungskostenbeitrag in der Höhe von € 25,00 wird eingehoben, zu begleichen innerhalb von 14 Tagen bei sonstiger Übergabe an den Rechtsanwalt, wobei die Kosten zu Lasten der Fahrzeuglenker/innen gehen, und in weiterer Folge oder im Wiederholungsfalle Erhebung der Besitzstörungsklage.
K	Fahrzeug qualifiziert verkehrsbehindernd abgestellt (z.B. Feuerwehrzonen, Ein-, Aus-, und Zufahrten)	Versuch der Kontaktaufnahme durch die OE FMA mit dem/der Inhaber/in der Parkgenehmigung/des KFZ, bei Nichterreichen Abschleppung des KFZ.

§ 5 Entzug von Parkgenehmigungen

Parkgenehmigungen können jederzeit ohne Angabe von Gründen, aber insbesondere jedenfalls bei geänderten Verhältnissen sowie zur Wahrung der Kriterien des § 3 im Rahmen der räumlichen Notwendigkeit sowie aus sonstigen wichtigen Gründen entzogen werden.

§ 6 Datenschutz

Zur Evidenthaltung der Parkgenehmigungen werden folgende Daten automationsunterstützt verarbeitet: Vor- und Zunahme, Wohnadresse(n) oder Unternehmenssitze, Zuordnung zur FHJ (Dienstverhältnis etc.), Zuordnung zu Firmen, KFZ-Kennzeichen und ein Kürzel (J/N) für das Vorliegen von Gründen gemäß § 3 Abs. 4, sofern solche in den Ansuchen geltend gemacht werden. Auf einer Parkgenehmigung selber darf aus Datenschutzgründen lediglich das KFZ-Kennzeichen aufgedruckt sein.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Parkplatzordnung tritt mit dem der Kundmachung im Intranet der FHJ nächstfolgenden Tag in Kraft. Die Kundmachung kann auch per E-Mail an alle Mitarbeiter/innen, Lehrenden und Studierenden der FHJ sowie an etwaig externe Mieter/innen eines Tiefgaragenplatzes erfolgen. Die vorliegende Parkplatzordnung gilt bis auf Widerruf durch die GEF der FHJ.

Graz, am 17.11.2014




o. Univ.-Prof. DI Dr. Karl Peter Pfeiffer


Dr. Günter Riegler

